

Entgeltordnung für die Anlagen und Einrichtungen der Stadt Dietenheim vom 22.09.2025

1. Erhebungsgrundsatz

- 1.1 Für die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen erhebt die Stadt Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- 1.2 Die angegebenen Benutzungsentgelte sind Bruttobeträge.

2. Entstehung der Fälligkeit

- 2.1 Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung.
- 2.2 Das Benutzungsentgelt wird innerhalb 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2.3 Mit der verbindlichen Zusage kann ein Vorschuss in Höhe des voraussichtlich anfallenden Benutzungsentgelts und je nach Einzelfall eine angemessene Kautions für evtl. Schadensersatzansprüche verlangt werden. Die Höhe der Kautions wird von der Stadt Dietenheim im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgesetzt.

3. Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Verein, der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Befreiungen

- 4.1 Kein Benutzungsentgelt wird erhoben;
für Hauptproben örtlicher Vereine und Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen in den Einrichtungen der Anlagen 1 und 2.
- 4.2 Sofern eine Veranstaltung auf Einladung der Stadt durchgeführt wird, kann auf die Erhebung des Benutzungsentgeltes verzichtet werden.

5. Zu- und Abschläge

Für die in den Anlagen 1 und 2 unter 1. Grundmiete festgelegten Benutzungsentgelte werden folgend Zu- und Abschläge festgesetzt:

- 5.1 Eine Veranstaltung pro Jahr von Vereinen und Organisationen mit Sitz in der Stadt Dietenheim, die den Vereinszweck zum Inhalt haben:
Abschlag -75%
- 5.2 Jugendabteilungen von Vereinen, die Ihren Vereinssitz in der Stadt Dietenheim haben, bei Jugendveranstaltungen
Abschlag -75%
- 5.3 Auswärtige Veranstalter, ausgenommen VHS + Musikschule und vergleichbare gemeinnützige Einrichtungen:
Zuschlag +50%

5.4 Bei mehrtägigen Veranstaltungen ab dem 2. Tag:

Abschlag -30% (sonstige Nebenkosten sind auch für die weiteren Tage voll zu bezahlen.)

6. Gebühren beim Ausfall von Veranstaltungen

6.1 Wird vom Veranstalter eine Veranstaltung abgesagt, für die ihm von der Stadt eine verbindliche Zusage erteilt worden ist, sind 50% des jeweiligen Benutzungsentgeltes zu erheben.

6.2 Dies gilt nicht,

a) wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat oder

b) die Absage mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadtverwaltung eingegangen ist oder

c) die Einrichtung noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

7. Sonstiges

Über Abweichungen von dieser Entgeltordnung und Sonderregelungen beschließt der Gemeinderat im Einzelfall.

8. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Anlagen und Einrichtungen der Stadt Dietenheim vom 25.07.2022 außer Kraft.

Dietenheim, 23.09.2025

Eh
Bürgermeister



Anlage 1

Benutzungsentgelte für die Stadthalle Dietenheim

		Netto	Brutto
1.	Grundmiete		
1.1	Stadthalle vorderer Teil	150,00 €	178,50 €
1.2	Stadthalle Erweiterungsteil	120,00 €	142,80 €
1.3	Bühne	30,00 €	35,70 €
1.4	Thekenbenutzung	50,00 €	59,50 €
1.5	Küche		
	a) örtliche Vereine	50,00 €	59,50 €
	b) Privatpersonen / Firmen mit Catering-Service / Foodtrucks	150,00 €	178,50 €
1.6	Aufstellen eines Foodtrucks vor der Stadthalle	150,00 €	178,50 €
1.7	Medienwagen, inkl. Licht- und Tonanlage	80,00 €	95,20 €
1.8	Schonboden auslegen und verkleben	50,00 €	59,50 €
2.	Heizung vorderer Hallenteil Erweiterungsteil	25,00 € 25,00 €	29,75 € 29,75 €
3.	Zusätzlich bei Tanzveranstaltungen, Fasching, o- der ähnliches - ausgenommen örtliche Ver- eine -	150,00 €	178,50 €
4.	Sonstige verbrauchsabhängige Gebühren		
4.1	Die Stromkosten werden nach dem gemessenen Verbrauch berechnet und in Rechnung gestellt.		
4.2	Anfallender Müll ist sachgerecht, nach Anweisung des Hausmeisters in den dafür bereitgestellten Müllcontainern zu entsorgen. Der Veranstalter hat pro angefangenen Müllcontainer die entspre- chende Leerungsgebühr zu entrichten.		
5.	Entschädigung des Hausmeisters, sonst. städt. Personal: Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Kü- che rein und der Saal besenrein übergeben wird. Sollten zusätzliche Hausmeistertätigkeiten (z. B. Bestuhlung, Schließdienst usw.) und eine beson- dere Endreinigung anfallen, werden dem Veran- stalter entsprechend dem tatsächlichen Zeitauf- wand 50,00 € netto (59,50 € brutto) pro Stunde und Person in Rechnung gestellt.		
6.	Haftpflicht: Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Ver- luste von der Übergabe bis zur Rückgabe der Halle.		

7.	Die Grundmietzeit beträgt 1 Tag. Auf- und Abbauzeiten unmittelbar vor und nach der Veranstaltung sind enthalten.		
8.	Die Grundmietzeit bezieht sich auf eine Veranstaltung bis max. 1 Tag. Als Veranstaltungstag gilt der Tag, an dem die Veranstaltung beginnt, auch wenn sie erst nach 24 Uhr endet.		

Anlage 2

Benutzungsentgelte für das Bürgerhaus Regglisweiler

		Netto	Brutto
1.	Grundmiete		
1.1	Halle	250,00 €	297,50 €
1.2	Bühne	30,00 €	35,70 €
1.3	Ausschank	40,00 €	47,60 €
1.4	Küche		
	a) örtliche Vereine	50,00 €	59,50 €
	b) Privatpersonen / Firmen mit Catering-Service / Foodtrucks	150,00 €	178,50 €
1.5	Aufstellen eines Foodtrucks vor dem Bürgerhaus	150,00 €	178,50 €
1.6	Foyer (bei zusätzlicher Bestuhlung, Bar)	25,00 €	29,75 €
1.7	Foyer (bei alleiniger Nutzung / Bewirtschaftung)	50,00 €	59,50 €
1.8	Geräteraumbenutzung (Bar, Bestuhlung usw.)	20,00 €	23,80 €
1.9	Medienwagen, inkl. Licht- und Tonanlage	40,00 €	47,60 €
2.	Heizung	50,00 €	59,50 €
3.	Zusätzlich bei Tanzveranstaltungen, Fasching, oder ähnliches - ausgenommen örtliche Vereine -	150,00 €	178,50 €
4.	Sonstige verbrauchsabhängige Gebühren		
4.1	Die Stromkosten werden nach dem gemessenen Verbrauch berechnet und in Rechnung gestellt.		
4.2	Anfallender Müll ist sachgerecht, nach Anweisung des Hausmeisters in den dafür bereitgestellten Müllcontainern zu entsorgen. Der Veranstalter hat pro angefangenen Müllcontainer die entsprechende Leerungsgebühr zu entrichten.		
5.	Entschädigung des Hausmeisters, sonst. städt. Personal: Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Küche rein und der Saal besenrein übergeben wird. Sollten zusätzliche Hausmeistertätigkeiten (z. B. Bestuhlung, Schließdienst usw.) und eine besondere Endreinigung anfallen, werden dem Veranstalter entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand 50,00 € netto (35,00 €) (59,50 € brutto) pro Stunde und Person in Rechnung gestellt.		
6.	Haftpflicht: Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste von der Übergabe bis zur Rückgabe des Bürgerhauses.		

7.	Die Grundmietzeit beträgt 1 Tag. Auf- und Abbauzeiten unmittelbar vor und nach der Veranstaltung sind enthalten.		
8.	Die Grundmietzeit bezieht sich auf eine Veranstaltung bis max. 1 Tag. Als Veranstaltungstag gilt der Tag, an dem die Veranstaltung beginnt, auch wenn sie erst nach 24 Uhr endet.		

Anlage 3

Benutzungsentgelte für Geräte und Inventar

1.	Geschirrmobil	Netto	Brutto
1.1	örtliche Vereine	0 €	0 €
1.2	sonst. Einrichtungen, Gewerbetreibende	150,00 €	178,50 €
1.3	Spülmittel	20,00 €	23,80 €
1.4	Behälter (Geschirr, Besteck)		
	örtliche Vereine	0,00 €	0,00 €
	sonst. Einrichtungen, Gewerbetreibende	15,00 €	17,85 €
2.	Verkaufshaus (Weihnachtsmarkthütte) unterjährige Verleihung		
2.1	örtl. Vereine	0,00 €	0,00 €
2.2	sonstige Einrichtungen, Gewerbetreibende	90,00 €	107,10 €
2.3	Transport (Aufstellung u. Abholung)	125,00 €	148,75 €
3.	Toilettenwagen		
3.1	örtliche Vereine	0 €	0 €
3.2	sonst. Einrichtungen, Gewerbetreibende	40,00 €	47,60 €
3.3	Transport (Aufstellung u. Abholung)	125,00 €	148,75 €
3.4	Besondere Endreinigung (je Stunde)	60,00 €	71,40 €

Die Vermietung von Geräten und Inventar wird vorrangig für Dietenheimer Vereine und gemeinnützige Organisationen als Vereinsförderung betrieben. Die Anmietung durch sonstige Einrichtungen und Gewerbetreibende ist möglich, insbesondere in Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen. Eine Verleihung der Anlagen außerhalb des Gemeindegebietes (Dietenheim und Regglisweiler) findet grundsätzlich nicht statt.

Die Miete bezieht sich in der Regel auf den gesamten Mietzeitraum.